

Hamburg, Behörde für Umwelt, Klima, Energie und Agrarwirtschaft	Name: [REDACTED]
I Immissionsschutz und Abfallwirtschaft	11522
I1 Abteilung Betrieblicher Umweltschutz	[REDACTED]
	21.06.2022

Aktenzeichen CI2 – 5021/031-2022.0001

Anhörung Oberste Immissionsschutzbehörde der Länder – Entwurf VO zur Änderung der 31. BImSchV – Frist: 22.06.22

Stellungnahme

Zu Ziffer 2 des Entwurfs nehmen wir wie folgt Stellung

§ 3 wird wie folgt geändert:

bb) Satz 3 wird gestrichen.

Änderungsvorschlag:

Satz 3 sollte nicht gestrichen werden. Satz 3 in der aktuellen Fassung der 31. BImSchV sollte durch den folgenden Satz ersetzt werden: „Entspricht eine Anlage bisher nicht den Anforderungen zur Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen, sind entsprechende Maßnahmen zur Einhaltung der Anforderungen unverzüglich umzusetzen.“

Begründung:

Die Anforderungen werden noch nicht bei allen Firmen aktuell eingehalten, u. a. auch nicht bei der Firma ADM Hamburg AG. Sofern Satz 3 gestrichen wird, wird diesen Firmen die Eilbedürftigkeit zur Umsetzung von Minderungsmaßnahmen zur unverzüglichen Umsetzung genommen. Bei diesen Firmen würde dann die Übergangsregelung nach § 13 greifen mit einer Umsetzungsfrist ab dem 22. Juni 2024. Auch die nach der „Empfehlung der Bund-/Länderarbeitsgemeinschaft Immissionsschutz (LAI) vom 25.09.2019 zur Umsetzung der 31. BImSchV in Ölmühlen“ möglichen Maßnahmen zum Erhalt einer Ausnahmegenehmigung gemäß § 11 der 31. BImSchV wird die Dringlichkeit genommen.

Zu Ziffer 4 des Entwurfs nehmen wir wie folgt Stellung

Zu § 6 Absatz 6:

Referentenentwurf:

„(6) Für Anlagen nach Anhang I Nummer 18.1, in denen Pflanzenöle extrahiert oder raffiniert werden, ist die Messung der Gesamtemissionen flüchtiger organischer Verbindungen einmal im Jahr über den Zeitraum von zwei Tagen durchzuführen soweit keine kontinuierlichen Emissionsmessungen gemäß TA Luft Nr. 5.3 erforderlich sind.“

Änderungsvorschlag:

„(6) Für Anlagen nach Anhang I Nummer 18.1, in denen Pflanzenöle extrahiert oder raffiniert werden, ist die Messung der gefassten Emissionen flüchtiger organischer Verbindungen einmal im Jahr über den Zeitraum von zwei Tagen durchzuführen soweit keine kontinuierlichen Emissionsmessungen gemäß TA Luft Nr. 5.3 erforderlich sind.“

Begründung:

Es sollte der Wortlaut des „DURCHFÜHRUNGSBESCHLUSS (EU) 2019/2031 DER KOMMISSION vom 12. November 2019 über Schlussfolgerungen zu den besten verfügbaren

Techniken (BVT) gemäß der Richtlinie 2010/75/EU des Europäischen Parlaments und des Rates für die Nahrungsmittel-, Getränke- und Milchindustrie (bekannt gegeben unter Aktenzeichen C(2019) 7989)“ übernommen werden. Dieser sieht für die Überwachung der TVOC Emissionen bei der Verarbeitung von Ölsaaten und der Raffination von Pflanzenöl gefasste Emissionen und nicht Gesamtemissionen vor.

zu Ziffer 10 rr) des Entwurfs nehmen wir wie folgt Stellung

Die jetzige Ziffer 8.1.3 „Besondere Anforderung“ bei der Beschichtung von Flugzeugen, Schiffen oder anderen sperrigen Gütern (Privilegierung u.a. für die Flugzeugindustrie) in Anhang III der 31. BImSchV soll Ihre Gültigkeit behalten und wird künftig unter Ziffer 8.1.6 im Referentenentwurf aufgeführt.

Zu der neuen Ziffer 8.1.6 „Besondere Anforderung“ im Anhang III der 31. BImSchV ist folgende Anmerkung zu machen:

Sollte die Ziffer 8.1.3 (alt) als neue Ziffer 8.1.6 im Anhang III der 31. BImSchV („Besondere Anforderungen“) inhaltlich nicht überarbeitet werden, können künftig beim Beschichten von Luftfahrzeugen, Schiffen oder anderen sperrigen Gütern in Lackiereinrichtungen gemäß Ziffer 5.1.1.1 GE nach der 4. BImSchV (IED-Anlagen) keine Reduzierungspläne mehr angewandt werden, wenn die künftigen Anforderungen für IED-Anlagen gemäß den Ziffern 8.1.3 bis 8.1.5 nicht eingehalten werden können, da sich die Ziffer 8.1.3 in der jetzt gültigen 31. BImSchV nur auf die Ziffern 8.1.1 und 8.1.2 im Anhang III der 31. BImSchV bezieht. Auch die Anwendung des Nachweises zur Verminderung von Emissionen nach dem Stand der Technik gemäß Ziffer 8.1.3 (alt) wäre bei IED-Anlagen künftig nicht mehr möglich. Die neue Ziffer 8.1.6 im Anhang III der künftigen 31. BImSchV muss aus hiesiger Sicht somit wie folgt geändert werden:

8.1.6 Besondere Anforderungen

Bei der Beschichtung von Luftfahrzeugen, Schiffen oder anderen sperrigen Gütern, bei denen die Anforderungen nach den Nummern 8.1.1 bis 8.1.5 nicht eingehalten werden können, ist ein Reduzierungsplan nach Anhang IV anzuwenden, es sei denn, die Anwendung eines Reduzierungsplans ist nicht verhältnismäßig. In diesem Fall ist der zuständigen Behörde vor der Inbetriebnahme der Anlage nachzuweisen, dass die Anwendung eines Reduzierungsplans nicht verhältnismäßig ist und dass stattdessen die Emissionen nach dem Stand der Technik vermindert werden. Der angewandte Stand der Technik ist alle drei Jahre zu überprüfen und gegebenenfalls anzupassen. Das Ergebnis der Überprüfung ist zu dokumentieren, am Betriebsort bis zur nächsten Überprüfung aufzubewahren und der zuständigen Behörde auf Verlangen vorzulegen.

Sollte die o.g. Anpassung der Ziffer 8.1.3 (alt) im Anhang III der 31. BImSchV nicht erfolgen, stellt diese eine unverhältnismäßige Verschärfung der Anforderungen an die Abgasbehandlung von Lackiereinrichtungen zur Beschichtung von Luftfahrzeugen, Schiffen oder anderen sperrigen Gütern bei IED-Anlagen da.